

Warum kommt es zu Rückstau?

Grundsätzlich aus folgenden Gründen ist ein Rückstau im Kanal nicht auszuschließen:

Die Kanäle sind auf einen Starkregen ausgelegt, sind aber bei einem Platzregen überlastet. Dies gilt auch für die private Entwässerung auf dem Grundstück. Bei einem extremen Niederschlagsereignis (Platzregen, von dem keiner wissen kann wo und mit welcher Intensität der Regen fällt) füllen sich binnen kurzer Zeit die Leitungen bis zum Deckel in der Straße (siehe Bild)

Folge: Rückstau bis zum Schachtdeckel.

Durch unvorhergesehene Ereignisse kann es zu Abflussverhinderungen kommen, die dann zu einem Rückstau führen. Z.B. widerrechtliches Abladen von Müll oder Altkleidern in den öffentlichen Kanal, Einbruch des Hauptkanales, Ausfall von technischen Anlagen usw...

Folge: Rückstau bis zum Schachtdeckel.

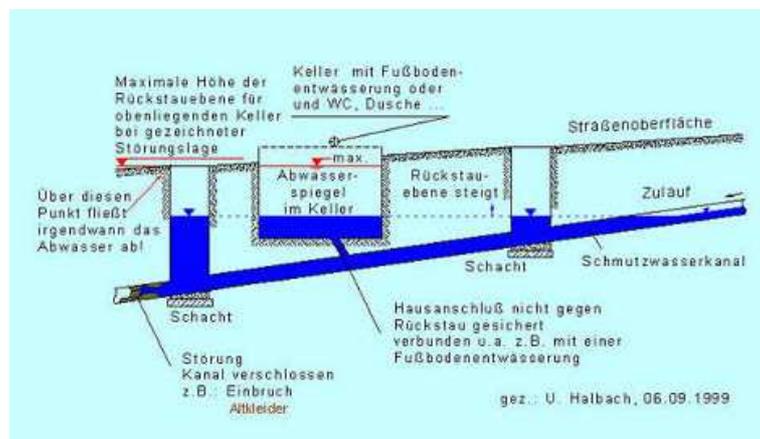


Bild 1: Schematische Darstellung, Schnitt Kanalsystem

Die Schäden die 10-20 cm Abwasser im Keller anrichten, kann man sich leicht selbst vorstellen. Wenn man bedenkt wie z. Zt. Kellerräume genutzt werden, kann der Schaden bei einem Einfamilienhaus schnell bei 10.000 € und mehr liegen.

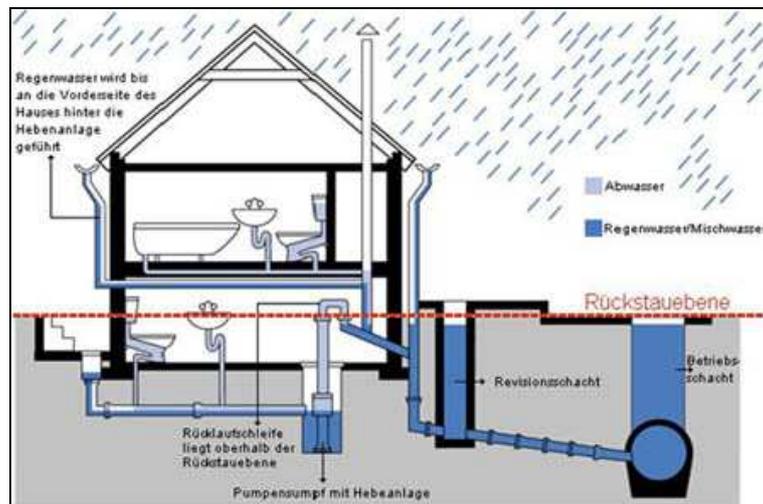


Bild 2: Schema einer Grundstücksentwässerungsanlage

Gesetzesgrundlage

Satzung von Pirmasens über die Entwässerung der Grundstücke, deren Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage und deren Benutzung (Entwässerungssatzung) vom 22.06.1972

§ 14

Grundstücksentwässerung

1. Die Anschlussnehmer sind verpflichtet, beim Bau der Grundstücksentwässerungsanlage das anzuschließende oder angeschlossene Grundstück, soweit erforderlich, durch geeignete Maßnahmen gegen den Rückstau des Abwassers zu schützen. Die eingebauten Anlagen sind jederzeit funktionsfähig zu erhalten. Rückstaugefährdet sind alle unterhalb der Rückstauenebene gelegene Ablaufstellen, Rückstauenebene im Sinne der DIN 1986 ist die mittlere Straßenoberkante vor dem Grundstück.

Angeschlossene rückstaugefährdete Grundstücke sind zu schützen durch:

1. Einbau wasserdichter und drucksicherer Leitungen und
2. Einbau von Putzstücken mit verschließbarem Deckel in den Revisionsschächten der Grundleitungen und Absperrvorrichtungen, insbesondere Rückstaudoppelverschlüsse entsprechend DIN 1997, die nur bei Bedarf geöffnet werden dürfen oder
3. durch Einbau automatischer Hebeanlagen.

DIN 1986

Teil 1 und -2 wurden im Januar 2001 zurückgezogen und durch die DIN EN 12056-1 bis -5 ersetzt.

Es gilt weiterhin:

"Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene müssen für den Rückstaufall gemäß DIN 1986-100, Abschnitt 7.4 gegen das Austreten von Abwasser gesichert

werden, ansonsten kann Abwasser in das Gebäude eindringen. ... Überflutungen gefährden Menschen, ..., verursachen seuchenhygienische Gefahren und wirtschaftliche Schäden an Einrichtungen und Gebäuden. Diese Überflutungen sind vermeidbar. ..." [1/S. 127]

EN 12056-1

"Abwasser, welches unterhalb der Rückstauenebene anfällt, ist über eine automatische Abwasserhebeanlage der Entwässerungsanlage zuzuführen. In Ausnahmefällen sind Rückstauverschlüsse zulässig (siehe EN 12056-4)." [8/S. 6]

Historie der Normung

Die einschlägigen DIN-Normen sind bereits seit dem Erscheinen 1928 und der 2. verbesserten Auflage der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen im Juli 1932, Vorschriften zum Schutz gegen Rückstau in tiefergelegener Räume (Vorgänger der DIN 1986) enthalten. Seit April 1961 ist die DIN 1986 verabschiedet. In dieser DIN sind die Vorschriften welche den Schutz gegen Rückstau regeln enthalten und fast unverändert bis heute gültig. Derzeit regelt die DIN 1986 Teil 100 Abs. 7.4 (März 2002) in Verbindung mit der DIN EN 12056-4 Abs. 4 (Januar 2001) den Schutz gegen Rückstau.

Diese genannten Normen sind beim Bau und Betrieb einer Grundstücksentwässerungsanlage einzuhalten. Selbst wenn in einer Genehmigung nicht auf die Gefahr des Rückstaus bzw. des Schutzes gegen Rückstau hingewiesen würde, sind die Vorschriften gültig und müssen eingehalten werden.

Wer haftet bei Schäden?

Haftung der Gemeinde für Schäden auf Privatgrundstücken infolge Rückstau aus der öffentlichen Kanalisation

Der Bundesgerichtshof hat am 30.7.1998 die folgende richtungsweisende Entscheidung getroffen (BGH, Beschluss vom 30.7.1998 - 111 ZR 263, 96):

1. Die Gefährdungshaftung gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Flp:RG erstreckt sich **nicht** auf Schäden, die in einem an die gemeindliche Kanalisation angeschlossenen Haus infolge Rückstaus entstehen.
2. Bei einem Rückstauschaden haftet die Gemeinde trotz unterdimensionierter Kanalisation nicht aus Amtshaftung oder aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis, wenn der Grundstückseigentümer entgegen der Entwässerungssatzung keine geeignete Rückstausicherung eingebaut hat.

Von allgemeinem Interesse ist ein weiteres Urteil, hier des OLG Köln (OLG Köln, Urteil vom 30.8.2001 - 7 U 29/01):

1. Die Gemeinde haftet bei Fehlern einer Rückstausicherung nicht für einen Rückstauschaden, weil der Anschlussnehmer in einem solchen Fall nicht in schutzwürdiger Weise darauf vertrauen kann, vor Rückstauschäden bewahrt zu bleiben.

2. Dies gilt auch dann, wenn es im Zuge von Sicherungs- und Erweiterungsarbeiten am Kanalsystem zu einem Rückstau gekommen ist, weil die Abflussverhältnisse drastisch verändert wurden, indem die Kapazität des Kanals nur noch mit einem Bruchteil der seit Jahrzehnten vorhandenen Kapazität aufrechterhalten wurde. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die betroffenen Anschlussnehmer vor Aufnahme der Arbeiten auf einen möglicherweise auftretenden Rückstau hinzuweisen, besteht selbst dann nicht, wenn es zuvor niemals zu Rückstauschäden gekommen ist. Eine Hinweispflicht der Gemeinde besteht unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, selbst wenn sie weiß, dass die Häuser der betroffenen Anlieger ohne Rückstausicherung errichtet wurden und diese von der Gemeinde nie auf dadurch bedingte Gefahren hingewiesen wurden.

Weitere einschlägige Urteile zum Thema:

OLG Karlsruhe, Urteil vom 16.3.2000 - 19 U 231/98

OLG Celle: 08.07.2004 (Az. 14 U 3/04).

Anmerkung: Bei fehlender Rückstausicherung besteht in den meisten Fällen kein Versicherungsschutz!

Was tun um Schäden zu vermeiden?

Fällt **fäkalienhaltiges Abwasser** aus Toilettenanlagen an, muss mittels einer Hebeanlage über die Rückstauenebene gehoben werden. Bei Räumen untergeordneter Bedeutung, z.B. ist es bei Vorhandensein von natürlichem Gefälle gestattet, sofern im Bedarfsfall ein WC oberhalb der Rückstauenebene zur Verfügung steht, auch einen automatischen Rückstauverschluss nach DIN 19578 einzubauen. Dieser hat ebenfalls einen Betriebsverschluss und einen mit Hand zu betätigenden Notverschluss und ist selbstverständlich auch für fäkalienfreies Abwasser geeignet.

Alle Räume oder **Hofflächen** unter der "Rückstauenebene", die im allgemeinen in Höhe der Straßenoberkante angenommen wird, müssen gesichert sein.

Folgende Punkte müssen beachtet werden:

1. Bei Revisionsschächten außerhalb von Gebäuden mit Deckel unter der Rückstauenebene, sind diese wasserdicht und innendruckfest auszuführen, sofern die Leitungen in den Schächten offen verlaufen. Innerhalb von Gebäuden ist die Abwasserleitung ein Schacht mit geschlossener, abgedichteter Reinigungsöffnung zu versehen.
2. Wählen Sie die richtigen Rückstausicherungen.
Die seit Jahrzehnten bekannten Kellerabläufe (Gullys) mit

Rückstaudoppelverschluss sind nur für **fäkalienfreies** Abwasser geeignet. Sie entsprechen der DIN 1997. Seit einigen Jahren gibt es Absperrvorrichtungen für durchgehende Rohrleitungen, so dass damit problemlos Bodeneinläufe, Waschbecken, Spülbecken, Waschmaschinenabläufe, Bäder, Duschen und ähnliches wirkungsvoll abgesichert werden können. Diese Rückstausicherungen haben alle grundsätzlich zwei Verschlüsse. Der Betriebsverschluss schließt die Leitung bei Rückstau selbständig. Der Notverschluss ist mit Hand zu betätigen. Es empfiehlt sich, sofern kein Schmutzwasser abgelassen wird, den Notverschluss stets verschlossen zu halten.

3. **Dränagen** dürfen nie an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen werden (DIN 1986, Teil 3, 2.5.3). Sofern ein Anschluss an einen Regenwasserkanal oder einen freien Vorfluter (Gewässer) erfolgt, ist auch hier eine Rückstausicherung unerlässlich (DIN 4095 5.5). Bitte bedenken Sie aber dabei, dass bei Verschluss der Rückstausicherung die Dränage nicht arbeiten kann und das Grundwasser ansteigt. Besser ist hier, den Keller als wasserdichte Wanne auszubauen.

Die Informationen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen. Eine rechtliche Verbindlichkeit lässt sich jedoch nicht herleiten. Maßgebend ist immer die geltende Gesetzeslage.

[Dipl.Ing. Henkel Hans-Werner](#)

Literatur:

1. Heinrichs, Rickmann, Sindergeld, Störrlein: Gebäude- und Grundstücksentwässerung. Kommentar zu DIN 1986; 1. Aufl. Berlin: Bauverlag Beuth, 1995.
2. Ohlenroth: Ein weiterer Beitrag zum BGH-Urteil vom 5. Oktober 1989 über die Bemessung von Regen- und Mischwasserkanälen. Korrespondenz Abwasser Heft 4/1991.
3. Hosong, u.a. Abwassertechnik B.G. Teubner Stuttgart 1993
4. ATV-Handbuch Planung der Kanalisation Ernst & Sohn Verlag, 4. Auflage, 1994
5. Preißler/Bollrich Technische Hydromechanik/1 VEB Verlag für Bauwesen, Berlin 1980

6. DIN Taschenbuch
Abwassertechnik 1 - Gebäude und Grundstücksentwässerung
Beuth 1989
7. Institut für Abwasserwirtschaft Halbach, <http://www.institut-halbach.de/technik/ruekgif.htm>
8. DIN EN 12056-1 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden 1. Auflage 2002, Berlin: Beuth Verlag